



Stellungnahme der Interessengemeinschaft „Vorsicht Hochspannung“ Trasse Ganderkesee –St. Hülfe zum Erdkabelgesetz

Beckstedt, den 12.11.07

Die IG begrüßt es sehr, dass sämtliche Fraktionen und auch die Landesregierung gesetzliche Vorgaben für den Netzausbau im Höchstspannungsbereich machen wollen. Hier hat ein Umdenken stattgefunden, und das ist ein Schritt in die richtige Richtung. Nur so wird sich Netzausbau mit dem Bürger verwirklichen lassen.

Es liegen verschiedene Gesetzentwürfe vor. Dazu werden wir als Interessenvertreter Stellung nehmen. Diese Stellungnahme erfordert juristisches Fachwissen, daher wurde sie in Zusammenarbeit mit dem Juristen der Interessengemeinschaft, Prof. Dr. Hans Ganten, ausgearbeitet und stammt somit nicht aus der Hand von juristischen Laien.

Teilverkabelung – vollständige Erdverlegung

Soll der Gesetzentwurf tatsächlich den Weg für die Erdverlegung frei machen, muss unbedingt die **vollständige Erdverlegung** zugelassen werden. Erdverlegung (ohne Teilabschnitte) ist möglich und kann planfestgestellt werden, wenn bestimmte Voraussetzungen gegeben sind. Enthält der Gesetzentwurf nur das Wort „Teilverkabelung“ ist das nicht ausreichend. Die Teilverkabelung und die Vollverkabelung müssen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten abgewogen werden, will heißen: der wirtschaftlicheren Variante muss der Vorzug gegeben werden. Bei einer vorgeschriebenen Teilverkabelungen, wie von E.ON in Berlin am Beispiel der Trasse Ganderkesee –St. Hülfe dargestellt wurde, kann davon ausgegangen werden, dass bei 37 Übergängen Erde - Luft eine Vollverkabelung die wirtschaftlich sinnvollere Variante wäre. Nur Teilverkabelungen in „sensiblen Gebieten“ sind keine Lösung. Durch eine Vollverkabelung wird erst ein Schuh daraus: Erdverlegungen können planfestgestellt werden, wenn nicht besondere Gründe dafür sprechen, dass im Einzelfall auch Freileitungen vertretbar sind. Damit schließen wir nicht von vornherein aus, dass es „menschenleere und unsensible Gebiete“ gibt, in denen tatsächlich wenig gegen eine Freileitung spricht. Diese Gebiete werden aber aussterben, wenn es sie denn jetzt überhaupt noch gibt. Grds. gehören Leitungen unter die Erde, und das muss gesetzlich zum Ausdruck gebracht werden.

Kosten

Berücksichtigt werden müssen die volkswirtschaftlichen und nicht die reinen betriebswirtschaftlichen Kosten. Dieser Begriff muss aber genau definiert werden und bedarf einer präzisen Aufstellung, damit wir keine „unbestimmte Rechtsnorm“ erhalten und das gesamte Gesetz damit zu Fall gebracht werden könnte. Der Standpunkt der IG ist dazu klar. Wir verstehen unter volkswirtschaftlichen Kosten: Wertminderung von Grundstücken und Gebäuden, Umweltschäden, Beeinträchtigungen von Gemeinden und Gewerbetreibenden, Zerschneidung des ländlichen Raumes, Verschandelung der Landschaft. All das muss zum Vokabular „volkswirtschaftliche Kosten“ im Gesetzentwurf aufgeführt werden.

Mindestabstände

Bei den Mindestabständen wird in den Gesetzentwürfen bzw. im LROP zwischen Siedlungen und Einzelgebäuden unterschieden. Das erscheint uns widersinnig und verfassungsrechtlich nicht haltbar. Sind Einzelbewohner weniger wert als Siedler? Es muss also heißen, dass Leitungen dort überirdisch geführt werden können, wo unter dem Blickwinkel des menschlichen Gesundheitsschutzes dagegen keine Bedenken bestehen. Da muss dann doch wohl mindestens ein Abstand von 400 m eingehalten werden, wenn er bei Siedlungen notwendig ist. Bezüglich der Mindestabstände darf es aber auf keinen Fall zu einer Verschlechterung der jetzt schon formulierten Abstandswerte kommen. Wenn jetzt schon von einem Mindestabstand von 400 m gesprochen wird, mißt man der Gesundheitsgefahr durch magnetische und elektrische Felder offensichtlich doch große Bedeutung zu. Bislang wurden derartige Gefahren ja immer verharmlost. Den Mindestabstand von 400 m letztlich doch noch zu reduzieren, ergibt keinen Sinn und würde auf großes Unverständnis bei den Bürgern stoßen.

Wo sollen die Mindestabstände geregelt werden? Im Gesetz oder im LROP? Werden sie nur im Gesetz geregelt, besteht die Gefahr, dass ein Landesgesetz evtl. doch durch Bundesrecht „gekippt“ werden kann, und wir hätten dann gar keine Abstandregelung. Werden sie im LROP per Verordnung geregelt, setzt das voraus, dass das Inkrafttreten des Gesetzes und der Verordnung zeitgleich zu erfolgen hat. Außerdem möchten wir hier auch zu bedenken geben, dass man als Bürger bei einer Verordnung großes Vertrauen in die Politik haben muss, denn solch eine Verordnung lässt sich ohne große Öffentlichkeit schnell ändern, anders als ein Gesetz.

Dringend möchten wir davor warnen, die Gesetzesinhalte im LROP wieder zu verwässern bzw. sogar auszuhebeln.

Deshalb muss Satz 8 zur Ergänzung des Erdkabelgesetzes gänzlich gestrichen werden. Hierbei handelt es sich um einen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, der bei jeder gerichtlichen Überprüfung greift. Ist die Verpflichtung verhältnismäßig, die dem Vorhabensträger aufgebürdet wird? Damit werden dem Vorhabensträger evtl. Möglichkeiten für Aushebungsvarianten an die Hand gegeben.

Außerdem ist es notwendig, die Trasse Ganderkesee – St. Hülfe als Vorranggebiet für Leitungstrassen aus dem LROP ersatzlos zu streichen. Die landesplanerisch festgestellte Freileitungstrasse Ganderkesee-St. Hülfe kann nach den neuen Bestimmungen zum Netzausbau (Erdkabelgesetz und Abstandregelung im LROP) in Niedersachsen nicht in Freileitungsbauweise ausgeführt werden. Da der Trassenkorridor aufgrund bisheriger Bestimmungen ermittelt wurde, sich aber durch die neuen Vorgaben verändern muss, kann der Trassenkorridor im LROP nicht mehr als "Vorranggebiet für Leitungstrassen" ausgewiesen werden. Das heißt es, muss eine neue Abwägung stattfinden.

Grundsätzlich besteht ein Widerspruch (konkurrierende Bestimmung) darin, Trassenbereiche im LROP abzusichern, andererseits aber verbindliche Vorgaben (Abstandregelung, Landschaftsschutzgebiet) vorzuschreiben.

Schutzgebiete

Wir sehen es als problematisch an, Schutzgebiete lediglich auf den förmlich festgestellten „Landschaftsschutz“ abzustellen. Was ist mit Gebieten, die (ggf. nur faktisch) FFH oder Vogelschutzgebiete sind. Was ist mit Gebieten, die für die Erholung in bestimmten Gemeinden einen hohen touristischen Wert haben? Was ist mit Gebieten z. B. für den ökologischen Landanbau, wenn die Feldfrüchte unter Dauerbeschuss von Elektrosmog stehen?

Auch hier sollte auf die allgemeine „Unbedenklichkeit“ abgestellt werden, die dann näher zu definieren wäre. Die bisherigen „ausgewählten“ Kriterien sind jedenfalls zu eng und erfassen die kritischen Zonen nicht annähernd vollständig.

Wir weisen darauf hin, dass die zeitliche Begrenzung zur Ausweisung von Naturschutz-, FFH- und Landschaftsschutzgebieten vor Inkrafttreten des Gesetzes oder der Verordnung zum LROP später erfasste Gebiete gänzlich ausschließen würde.

Antragsteller

Kommunale Gebietskörperschaften müssen das Recht haben, eine Planfeststellung für eine Erdverlegung zu beantragen, sonst liegt es wieder allein beim Vorhabensträger, ob eine Planfeststellung eingeleitet wird oder nicht. Allerdings muss klar definiert werden, dass der Vorhabensträger die Kosten für dieses Verfahren zu tragen hat.

Schluss

Der Netzbetreiber hat immer wieder öffentlich betont, dass es ihm im Grunde egal ist, ob die Trassen überirdisch oder unterirdisch verlegt werden, wenn er die Kosten umlegen kann. Dass die Mehrkosten für eine Erdverlegung beim Strompreis kaum ins Gewicht fallen wurde von uns immer wieder deutlich gemacht und auch der MP hat dieser sowohl in Berlin als auch in seiner Pressemitteilung zum Erdkabelgesetz bestätigt.

Deshalb sollte jetzt wirklich der Weg für eine Erdverlegung freigemacht werden und nicht halbherzig verfahren werden.

Auch mit dem Gesetz, dass eine Planfeststellung für Erdverlegung in besonderen Fällen möglich ist, ist die Erdverlegung im Einzelfall noch nicht beschlossen. Aber sie ist eben nicht mehr von vornherein ausgeschlossen, wie bisher von der Landesregierung vertreten wurde.

Wenn die Erdverlegung generell zugelassen wird, muss eben in jedem Fall eine vollständige Abwägung stattfinden, ob Erdverlegung oder Freileitung der bessere Weg ist. Es gibt jetzt nicht mehr das Argument, dass Erdverlegung nicht umlagefähig und vom Gesetz überhaupt nicht gewollt ist. Greifen Sie unsere Argumente auf und schaffen damit wirklich ein Gesetz für die Erdverlegung. *Eine Freileitung bedarf der besonderen Begründung und nicht die Erdverlegung.*

Für die Landkreise Oldenburg und Diepholz

IG „Vorsicht Hochspannung“

Interessengemeinschaft „Vorsicht Hochspannung“

www.vorsicht-hochspannung.com